

DR. ANDREAS STARIBACHER  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 12. September 1995

GZ. 11 0502/330-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

XIX. GP.-NR  
1704 IAB  
1995-09-12

Parlament

1017 Wien

zu 1455 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1755/J, betreffend Versteigerung von Grabmonumenten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Exekutionsordnung enthält im § 250 Bestimmungen über die Unpfändbarkeit beweglicher Sachen. Die Maßnahme des Finanzamtes Vöcklabruck hat hingegen unbewegliches Vermögen in Form der Liegenschaft KG Frein, EZ 195, betroffen. Laut Grundbuch besteht diese Liegenschaft aus einer Baufläche von 104 m<sup>2</sup> und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ausmaß von 1434 m<sup>2</sup>. Es bestand daher kein Anlaß, von einer Zwangsmäßnahme abzusehen.

Zu 3.:

Bei der Beantwortung dieser Frage ist lediglich zu bemerken, daß zur Auslegung des österreichischen Zwangsvollstreckungsrechtes das Bundesministerium für Justiz berufen ist.

Zu 4.:

Zu dieser Frage kann gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz (GOG) keine Stellungnahme abgegeben werden, da es sich nicht um einen Gegenstand der Vollziehung handelt.

- 2 -

Zu 5.:

Diese Frage ist nicht mehr aktuell, da das Zwangsversteigerungsverfahren mittlerweile eingestellt wurde. An Kosten sind daher nur Gerichtsgebühren in Höhe von 1.510,40 S angefallen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Steeble". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping initial 'A' and a more compact 'Steeble' following it.

**BEILAGE****ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Versteigerung von Grabmonumenten

F

Kürzlich wurde eine Familiengruft zum Objekt eines überaus kuriosen Rechtsstreits.

Das Finanzamt Vöcklabruck beantragte laut Trend 4/95 unter der Aktenzahl E 2240/94 die Zwangsversteigerung eines Zwei-Neuntel-Anteils an der Kapelle, die schon seit mehr als 100 Jahren den Mitgliedern der Familien Schaupp, Kretz und Limbeck-Lilienau als ihre letzte Ruhestätte dient.

Paragraph 250 der Exekutionsordnung untersagt jedoch ausdrücklich die Exekution gegen "Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden".

Außerdem sei es "gesicherte Rechtsprechung nach Lehre und Praxis", daß dieser Gesetzespassus "auch auf Grabmonumente - und um ein solches handelt es sich im konkreten - angewendet wird", so ein Rechtsanwalt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

**Anfrage**

- 1.) Ist es geltendes Recht, daß § 250 der Exekutionsordnung auch auf Grabmonumente anzuwenden ist?
- 2.) Wenn ja, warum leitete dann das Finanzamt Vöcklabruck ein Zwangsversteigerungsverfahren ein?
- 3.) Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Glauben Sie nicht, daß aus ethischen Gründen eine Anwendung jenes Paragraphen der Exekutionsordnung auf Grabmonumente vertretbar sei?
- 5.) Kommt es nicht gerade im Falle Limbeck-Lilienau zur Verschwendung von öffentlichen Geldern, da ein Kauf eines Zwei-Neuntel Anteils an einer Gruft ohne Bestattungsrechte ohnedies nicht erwartet werden kann?

Wien. am 14.7.1995